

## **Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft**

### **Anpassung der Entschädigungsleistung**

Anliegend überlasse ich Ihnen zu Ihrer Unterrichtung die Bekanntmachung über die Anpassung

- der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigungen,
- des Beitrages zur Pflegeversicherung,
- der Altersvorsorgeentschädigung,
- der Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht,

für die Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) auf der Grundlage der §§ 5, 12, 55a des Bremischen Abgeordnetengesetzes. Darin sind auch die ab 1. Juli 2017 geltenden Beträge dargestellt.

Gleiches gilt für die Anpassung der Aufwandsentschädigung über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft auf Grundlage von § 5 Ortsgesetz.

Die Bekanntmachung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft  
Christian Weber

**Bekanntmachung  
des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft**

vom 24. April 2017

**Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft**

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2013 (Brem.GBl. S. 288) in der seit dem 1. Februar 2012 geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Satz 3 des Abgeordnetengesetzes hat das Statistische Landesamt die für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen gewogene Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung mitzuteilen. Die Entschädigung der Abgeordneten verändert sich entsprechend dieser ermittelten Maßzahl.

In der Mitteilung des Statistischen Landesamtes werden, wobei die Veränderungen zwischen Juli 2015 und Juli 2016 heranzuziehen sind, die gewogene Maßzahl der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel und die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln, beziffert. Die ermittelte Maßzahl beträgt 1,4 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2017

|   |               |
|---|---------------|
| - die Abgeordnetenentschädigung gem. § 5 Abs. 1 BremAbgG  | 4.987,52 Euro |
| - der Beitrag zur Pflegeversicherung gem. § 5 Abs. 3 BremAbgG   | 7,42 Euro     |
| - die Altersversorgungsentschädigung gem. § 12 Abs. 2 BremAbgG  | 795,89 Euro   |
| - die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht gem. § 55a Abs. 6 BremAbgG  | 2.705,99 Euro |
| - die Aufwandsentschädigung gem. § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft | 748,13 Euro   |

Bremen, den 24. April 2017

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft  
Christian Weber